



Die Stadt Löwenstein erlässt auf Grund von § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 16 Abs. 6 IfSG und § 1 Abs. 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz auf Vorschlag des Gesundheitsamts folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG ZUR AUFHEBUNG DER ALLGEMEINVERFÜGUNG BADEGEWÄSSER IN DER STADT LÖWENSTEIN VOM 08.05.2020

1. Die Allgemeinverfügung Badegewässer in der Stadt Löwenstein vom 08.05.2020 wird aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 15.06.2020 in Kraft.

WEITERE HINWEISE

Die geltenden landesrechtlichen Regelungen zum Infektionsschutz (insbesondere die Corona-Verordnung der Landesregierung in ihrer jeweils gültigen Fassung) gelten weiterhin.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Löwenstein mit Sitz in 74245 Löwenstein, Maybachstr. 32 erhoben werden.

Löwenstein, 09.06.2020

Klaus Schifferer
Bürgermeister